

Reglement für die Ausbildung zum ständigen Diakonat in der Christkatholischen Kirche der Schweiz (Diakonatsausbildungsreglement)

Die Nationalsynode der Christkatholischen Kirche der Schweiz,

gestützt auf Art. 15 Buchst. e) der Verfassung der Christkatholischen Kirche der Schweiz sowie auf Art. 3 Abs. 1 des Reglements über die Ausbildung von Geistlichen sowie über deren Mitgliedschaft in der Geistlichkeit der Christkatholischen Kirche der Schweiz vom 9. Juni 2012,

beschliesst:

Art. 1: Zweck

Dieses Reglement regelt die Ausbildung zum ständigen Diakonat in der Christkatholischen Kirche der Schweiz.

Art. 2: Ausbildungsziele

Durch die Ausbildung erlangen die Absolventinnen und Absolventen folgende Kompetenzen:

- a) Sie können den christlichen Glauben, wie er in der Christkatholischen Kirche der Schweiz verkündigt und praktiziert wird, auf der Basis von Schrift und Tradition in seinen Hauptlinien darlegen.
- b) Sie sind vertraut mit dem christkatholischen Selbstverständnis als Kirche im ökumenischen Kontext und können es mit den theologischen Grundlagen aus Schrift und Tradition, der christlichen Ethik sowie mit der kirchlichen Praxis der christkatholischen Kirche in Beziehung setzen.
- c) Sie sind fähig, in ausgewählten kirchlichen Arbeitsfeldern speziell im sozialen Bereich selbständig Aufgaben wahrzunehmen und in Gottesdienst, Verkündigung, Seelsorge und Unterricht gemäss dem Weiheauftrag des Diakons bzw. der Diakonin mitzuwirken.
- d) Sie können sich als Geistliche der Christkatholischen Kirche der Schweiz in gesamtkirchliche Gremien einbringen und dabei insbesondere soziale und diakonische Anliegen argumentativ vertreten.

Art. 3: Kommission

¹ Bischof und Synodalrat setzen eine Kommission ein mit folgenden Aufgaben:

- a) Prüfung der Zulassungsdossiers der Kandidatinnen und Kandidaten
- b) Antragstellung auf Aufnahme in die Ausbildung
- c) Äquivalenzanerkennung bereits absolvierter Ausbildungseinheiten
- d) Festlegung der individuellen Studienpläne in Absprache mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten
- e) Begutachtung der geleisteten Ausbildung

² Bischof und Synodalrat bestimmen die Grösse der Kommission und wählen die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder. Der Kommission sollen mindestens eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer, eine ständige Diakonin bzw. ein ständiger Diakon sowie eine Person mit Fachwissen im Bereich Soziale Arbeit angehören.

³ Bischof und Synodalrat können auch eine bereits bestehende Kommission mit diesen Aufgaben betrauen, sofern ihre Zusammensetzung diesen Kriterien genügt.

Art. 4: Zuständigkeit von Bischof und Synodalrat

¹ Bischof und Synodalrat beschliessen auf Antrag oder nach Anhörung der Kommission über:

- a) Liste der anerkannten Ausbildungsanbieterinnen und -anbieter
- b) Richtlinien für Kirchenpraktika und andere praktische Übungen

² Bischof und Synodalrat entscheiden im Einzelfall über:

- a) Aufnahme in die Ausbildung
- b) Erteilung der Diakonatsweihe
- c) Ausschluss von der Ausbildung

Art. 5: Zulassungsvoraussetzungen

¹ Die Ausbildung und der ständige Diakonatsdienst stehen Christkatholikinnen und Christkatholiken offen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung und mindestens fünf Jahre Berufspraxis sowie Erfahrung in ehrenamtlicher oder bezahlter Arbeit in der Christkatholischen Kirche der Schweiz haben.

² Die Kommission kann Familienarbeit oder anspruchsvolle ehrenamtliche Arbeit in einem professionellen Umfeld als äquivalent zu Berufspraxis anerkennen.

³ Die Kandidatin oder der Kandidat soll bei der Anmeldung nicht älter als 55 Jahre sein.

Art. 6: Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch ein schriftliches Gesuch an Bischof und Synodalrat. Die Anmeldung umfasst folgende Unterlagen:

- a) Motivationsschreiben
- b) Lebenslauf
- c) Zeugniskopien (absolvierte Ausbildungen und Arbeitszeugnisse)
- d) Portfolio des bisherigen kirchlichen Werdeganges, der Bindung an die Kirche und mindestens zwei Referenzen

Art. 7: Aufnahmeverfahren

¹ Auf der Basis der eingereichten Unterlagen führt der Bischof ein Gespräch mit der Kandidatin oder dem Kandidaten, in dem es um Fragen der kirchlichen Verwurzelung, der persönlichen Eignung und Motivation, der Berufsaussichten und der Finanzierung der Ausbildung geht.

² Ebenso führt eine Zweierdelegation der Kommission ein Gespräch mit der Kandidatin oder dem Kandidaten, in dem die Vorbildung, die bisherige Berufslaufbahn, die angestrebten Arbeitsschwerpunkte und die zu absolvierende Ausbildung im Mittelpunkt stehen.

³ Die Kandidatin oder der Kandidat unterzieht sich einem Assessment durch eine unabhängige Stelle, das von der Kirche finanziert wird.

⁴ Aufgrund der eingereichten Unterlagen, des Gesprächs und des Assessments spricht die Kommission eine Empfehlung zu Handen von Bischof und Synodalrat aus, ob die angemeldete Person zur Ausbildung zugelassen werden soll.

Art. 8: Umfang der Ausbildung

¹ Der Umfang der Diakonatsausbildung entspricht insgesamt 2700 Stunden, wobei darin Kursbesuche, Selbststudium, Praktische Übungen, Betreuungs- und Evaluationsgespräche, das Verfassen

schriftlicher Arbeiten sowie das Absolvieren von Prüfungen und anderer Leistungsnachweise eingeschlossen sind.

² Wenn die Ausbildungsanbieterin bzw. der Ausbildungsanbieter selbst Angaben zum zeitlichen Aufwand einer Ausbildungseinheit macht, so werden diese übernommen. Bei Ausbildungsanbieterinnen und –anbietern, welche ECTS-Punkte gewähren, werden pro ECTS-Punkt 30 Stunden für die Diakonausbildung angerechnet. In allen anderen Fällen legt die Kommission fest, welcher zeitliche Aufwand für eine Ausbildungseinheit anzunehmen ist.

³ Die Ausbildung wird normalerweise berufsbegleitend absolviert. Bei 50% dauert sie in der Regel drei Jahre.

⁴ Die gesamte Ausbildungsdauer soll fünf Jahre nicht überschreiten.

Art. 9: Inhalt der Ausbildung

Die Ausbildung umfasst die folgenden vier Themenbereiche:

- a) Theologische Grundlagen (450 bis 900 Stunden)
Basiswissen zur biblischen, historischen und systematischen Theologie.
- b) Altkatholizismus (450 bis 900 Stunden)
Geschichte des Altkatholizismus, seine theologische Programmatik, seine Ekklesiologie und Sakramententheologie und sein ökumenisches Anliegen.
- c) Praktische Theologie (600 bis 1050 Stunden)
Basiswissen, Anwendung und praktische Übungen in Verkündigung, Liturgie, Seelsorge und Unterricht sowie Selbstreflexion der eigenen kirchlichen Existenz. Die Schwerpunkte richten sich nach der angestrebten Tätigkeit in der Kirche.
- d) Sozialdiakonische/sozialpädagogische Themen (450 bis 900 Stunden)
Überblickswissen zur sozialen Arbeit sowie Vertiefung in ausgewählten Themen und Problemfeldern, wie zum Beispiel Altersseelsorge, Spitalseelsorge, Notfallseelsorge, Jugendarbeit, Suchtproblematik, Arbeitslosigkeit, Psychiatrie.

Art. 10: Ausbildungseinheiten

¹ Die Ausbildung zum ständigen Diakonat geschieht durch das Absolvieren bestimmter Ausbildungseinheiten (Kurse, Module, Lehrveranstaltungen, Praktika), die von anerkannten Anbieterinnen und Anbietern der Fort- und Weiterbildung angeboten werden.

² Leistungsnachweise, Prüfung und Zertifizierung erfolgen nach den Vorgaben der Anbieterinnen und Anbieter. Liegt kein Abschluss, Zertifikat oder ähnliches vor, sondern nur eine Kursteilnahme oder reines Selbststudium, so legt die Kommission einen für die Anerkennung zu erfüllenden Leistungsnachweis fest.

Art. 11: Anerkannte Anbieterinnen und Anbieter

¹ Bischof und Synodalrat legen fest, welche Anbieterinnen und Anbieter von Ausbildungseinheiten für die verschiedenen Themenbereiche anerkannt werden.

² Anbieterinnen und Anbieter können nur anerkannt werden, wenn:

- a) die fachliche Expertise der Unterrichtenden in den relevanten Themenbereichen gewährleistet ist
- b) die Ausbildungseinheiten aktuellen Qualitätsstandards der Erwachsenenbildung genügen
- c) keine Überzeugungen vermittelt werden, die christlichem Gedankengut widersprechen.

³ Es sollen solche Anbieterinnen und Anbieter bevorzugt werden, bei denen man einen anerkannten Abschluss erwerben kann.

⁴ Bei der Festlegung der Anbieterinnen und Anbieter muss gewährleistet sein, dass für jeden der vier Themenbereiche mindestens eine Option zur Verfügung steht, die auch ohne Matura absolviert werden kann.

Art. 12: Praktische Übungen

¹ Zur Ausbildung in praktischer Theologie sowie in Sozialdiakonie und Sozialpädagogik gehören Übungen, die in der Regel im Rahmen eines Kirchenpraktikums in einer christkatholischen Kirchgemeinde in der Schweiz absolviert werden. Über Ausnahmen entscheidet die Kommission.

² Die Kommission erarbeitet Richtlinien für Kirchenpraktika und andere praktische Übungen, die von Bischof und Synodalrat zu genehmigen sind. Sie stellt den Kirchgemeinden, in denen Kirchenpraktika durchgeführt werden, und den zuständigen Pfarrerinnen und Pfarrern eine Dokumentation zu Lernzielen, Umfang und Inhalt des Praktikums zur Verfügung.

³ Die Kommission legt in Rücksprache mit dem Bischof, der Kandidatin bzw. dem Kandidaten sowie der dafür vorgesehenen Kirchgemeinde einen geeigneten Praktikumsplatz fest.

⁴ Eine Delegation der Kommission nimmt im Rahmen des Praktikums an zwei Praxisvollzügen (z. B. Gottesdienst mit Predigt, Unterrichtslektion) teil und beurteilt diese.

⁵ Der Leistungsnachweis für das Kirchenpraktikum erfolgt durch eine Selbstreflexion der Kandidatin oder des Kandidaten, die ins Lernportfolio einfließt, sowie die beiden von der Kommission beurteilten Praxisvollzüge.

Art. 13: Äquivalenzen

Studienleistungen, die bereits früher bei einem anerkannten Anbieter absolviert wurden, werden angerechnet. Studienleistungen, die bei einem anderen Anbieter absolviert wurden, können im Einzelfall von der Kommission als äquivalent anerkannt werden. Sofern die betreffenden Studienleistungen nicht Teil eines anerkannten Abschlusses (Zertifikat, Fachausweis, Diplom o. ä.) sind, dürfen sie nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

Art. 14: Studienplan

¹ Die Kommission legt gemeinsam mit der Kandidatin oder dem Kandidaten einen Studienplan fest. Der Studienplan regelt Art und Umfang der zu leistenden Ausbildungseinheiten in den vier Bereichen. Er hält die vorgesehenen Ausbildungseinheiten sowie einen angestrebten Zeitplan der Ausbildung fest.

² Bei der Festlegung des Studienplans werden die Vorbildung, Berufspraxis und kirchliche Erfahrung der Kandidatin oder des Kandidaten berücksichtigt, ebenso die angestrebte Tätigkeit in der Kirche.

³ Der Studienplan ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kommission sowie der Kandidatin oder dem Kandidaten zu unterzeichnen und bildet eine verbindliche Ausbildungsvereinbarung.

⁴ Der Studienplan kann bei Bedarf angepasst werden. Die Anpassung bedarf der Zustimmung der Kommission.

Art. 15: Begleitung

¹ Die Kommission setzt für jede Kandidatin und jeden Kandidaten eine Begleitgruppe von mindestens zwei Personen ein. Ihr gehören in der Regel ein Mitglied der Kommission sowie die Pfarrerin oder der Pfarrer der Gemeinde an, in der die praktisch-theologischen Übungen absolviert werden.

² Die Begleitgruppe führt mit der Kandidatin oder dem Kandidaten in der Regel zweimal jährlich ein Standortgespräch.

³ Anlaufstelle für die Kandidatin oder den Kandidaten bei Schwierigkeiten in der Ausbildung ist zunächst die Anbieterin oder der Anbieter der jeweiligen Ausbildungseinheit. Im Konfliktfall kann die Begleitgruppe zur Vermittlung herangezogen werden. Sie ist auch Anlaufstelle für Probleme, die nicht mit einem bestimmten Anbieter zusammenhängen.

Art. 16: Ausbildungsabschluss

¹ Zum Ausbildungsabschluss reicht die Kandidatin bzw. der Kandidat der Kommission folgende Unterlagen ein:

- a) Aktualisierter Lebenslauf
- b) Zertifikate, Bestätigungen etc. über alle absolvierten Ausbildungseinheiten
- c) Lernportfolio mit einer Reflexion der eigenen Lernerfahrung

² Die Kommission holt einen Bericht der Begleitgruppe ein.

³ Nach Prüfung der Unterlagen stellt die Kommission der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bestätigung aus, dass die Ausbildung erfolgreich absolviert wurde. Die Kommission erstattet dem Synodalrat Bericht, dass die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde und in dieser Hinsicht die Voraussetzungen für eine Diakonatsweihe erfüllt sind.

Art. 17: Ausschluss aus der Ausbildung

Die Kommission kann bei Bischof und Synodalrat beantragen, eine Kandidatin oder einen Kandidaten von der Ausbildung auszuschliessen, wenn:

- a) die Kandidatin oder der Kandidat Bestimmungen des Studienplans ohne wichtigen Grund nicht einhält;
- b) die Leistungen in der Ausbildung derart mangelhaft sind, dass keine Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss besteht;
- c) die Kandidatin oder der Kandidat sich gegenüber der Christkatholischen Kirche der Schweiz in grober Weise illoyal verhält.

Art. 18: Rekurse

Entscheidungen von Bischof und Synodalrat gemäss Art. 4 Ziffer 2 ergehen in Form einer anfechtbaren Verfügung.

Art. 19: Änderung eines Reglements

Art. 3 Abs. 1 des Reglements über die Ausbildung von Geistlichen sowie über deren Mitgliedschaft in der Geistlichkeit der Christkatholischen Kirche der Schweiz vom 9. Juni 2012 wird wie folgt geändert:

«Der permanent ausgeübte Diakonats erfordert eine Ausbildung bei anerkannten Anbietern, die theologische Studien, praktisch-theologische Übungen sowie sozialdiakonische oder sozialpädagogische Studien umfasst. Die Nationalsynode regelt das Nähere in einem Reglement.»

Art. 20: Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf den 1. Juli 2018 in Kraft.